

Presseerklärung

8. Juni 2017

Buchungsportal muss Kunden an Gemeinde verpfeifen

Bettensteuer: Online-Portal für Zimmer- und Wohnungsvermittlung muss Gemeinde Auskunft erteilen.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Viele Städte sind mittlerweile dazu übergegangen, bei der Vermietung von Zimmern nicht nur Hotels mit der Bettensteuer zur Kasse zu bitten, sondern auch private Vermieter von Zimmern oder Ferienwohnungen. Zu diesem Zweck ändern sie meist die Übernachtungssteuersatzung. Doch längst nicht alle privaten Vermieter, die über Online-Portale ihre Zimmer und Wohnungen anbieten, führen auch die Bettensteuer ab.

Das Verwaltungsgericht Freiburg entschied mit Urteil vom 05.04.2017 (Az.: 4 K 3505/16) jetzt, dass die Stadt Freiburg zwecks Identifizierung möglicher Schuldner der Übernachtungssteuer von einem Online-Buchungs-Portal, über das private Zimmer und Wohnungen angemietet werden können, Auskunft über die beim Portal registrierten Vermieter im Stadtgebiet verlangen kann. „Voraussetzung ist allerdings, dass aus der Beschreibung der Mietobjekte in dem Portal weder der vollständige Name und die Anschrift des Vermieters noch die konkrete Adresse des Mietobjekts ersichtlich sind“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Vorausgegangen war ein Bescheid der Stadt Freiburg an den Portalbetreiber, welcher diesen dazu verpflichtete, Auskunft über sämtliche Beherbergungsbetreiber zu erteilen, die über das Buchungsportal Mietobjekte in Freiburg anbieten. „Das sah das Portal nicht ein. Erstens verstoße eine solche generelle Auskunftsverpflichtung gegen den Datenschutz und sei unverhältnismäßig. Zweitens handle sich beim Vorgehen der Stadt um anlasslose Ermittlungen ins Blaue hinein, die unzulässig seien“, gibt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons die Rechtsauffassung des Portalbetreibers wieder.

Das Gericht folgte dieser Argumentation aber nicht und wies die Klage ab. In den Urteilsgründen führte es unter anderem aus: Das Sammel-Auskunftsersuchen sei hier rechtmäßig ergangen, weil derartige Vermietungen für steuerliche Unregelmäßigkeiten besonders anfällig seien. Weil nach dem Geschäftsmodell des Buchungsportals vor Geschäftsabschluss Daten nur in einem Umfang zugänglich gemacht würden, die gerade keinen Rückschluss auf den Beherbergungsbetreiber zuließen, hänge es vom Zufall ab, ob die Stadt Freiburg aus den Portalinformationen im Einzelfall auf den Beherbergungsbetreiber rückschließen könne. Die Stadt müsse nicht die einzelnen im Portal verfügbaren Übernachtungsmöglichkeiten vor Erlass eines Auskunftsersuchens näher überprüfen und gegebenenfalls diejenigen Angebote von dem Auskunftsersuchen an den Portalbetreiber ausnehmen, bei denen bereits ohne dessen Auskunft der Betreiber ermittelt werden könne. „Das

Gericht betonte zudem, dass auch eine E-Mail-Anfrage an den Vermieter wegen der hohen Zahl der erforderlichen Einzelfallanfragen kein zumutbares und praktikables Mittel der Sachverhaltsermittlung für die Gemeinde darstellt“, sagte Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Die Verpflichtung des Portals zur Weitergabe der Daten verstößt laut Richterspruch auch nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Die steuerliche Belastungsgleichheit sei ein Allgemeingut von herausgehobener Bedeutung. Das Interesse der Allgemeinheit an möglichst lückenloser Festsetzung und Verwirklichung von Steueransprüchen sei grundsätzlich höher zu bewerten als das Interesse unbeteiligter Dritter, von staatlichen Eingriffen unbehelligt zu bleiben.

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons empfiehlt allen betroffenen Vermietern, vorsorglich einen Anwalt einzuschalten. „Wenn Vermieter bisher keine Bettensteuer abgeführt haben, obwohl die Gemeindegatzung das vorschreibt, steht der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum. Die betroffenen Vermieter sollten sich deshalb eingehend von einem Fachanwalt für Steuerrecht beraten lassen. Dabei geht es auch um die Frage, ob eine Selbstanzeige Sinn macht“, empfiehlt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Fachanwälte für Steuerrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 08.06.2017 – Text zu ca. 4.886 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:
Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.584 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.